

BESOLDUNGSGRUNDLAGEN VERWALTUNGSPERSONAL KANTON LUZERN

Gültigkeit: 1. März 2024 bis 28. Februar 2025

1. Rechtliche Grundlagen

- Besoldungsordnung (BO) für das Staatspersonal vom 12. September 2011 (SRL Nr. 73)
- Besoldungsverordnung (BVO) für das Staatspersonal vom 24. September 2002 (SRL Nr. 73a)
- Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002 (SRL Nr. 52)

2. Entwicklung der Besoldung

Die aufgeführten Jahresbesoldungen sind gegenüber dem Jahr 2023 um 1,5 Prozent gestiegen (Beschluss des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023).

3. Berechnung des Stundenansatzes für Mehr- und Überstunden

Der Ansatz für Mehr- und Überstunden gilt für die Vergütung von Mehr- und Überstunden an Angestellte im Monatslohn. Die Vergütung erfolgt zum Ansatz der auf eine Stunde umgerechneten Besoldung. Auf Mehr- und Überstunden wird keine Ferienentschädigung und keine besondere Sozialzulage nach § 15 BVO ausbezahlt. Lediglich sind allfällig Überstundenzuschläge gemäss § 17 BVO auszurichten. Der Teiler für die Umrechnung der Jahresbesoldung auf einen Stundenansatz ist 2'184, was der theoretischen Jahressoll-Arbeitszeit entspricht (42,0 Stunden x 52 Wochen). Für die Auszahlung von Mehr- und Überstunden aus früheren Jahren gilt der Stundenansatz im Zeitpunkt der Auszahlung.

4. Berechnung des Stundenansatzes für Angestellte im Stundenlohn

Der Ansatz für den Stundenlohn dient der Berechnung des Entgeltes für Arbeitsleistungen von im Stundenlohn beschäftigter Mitarbeitenden (§ 31 - 35 Personalgesetz). Für die Umrechnung der Jahresbesoldung auf einen Stundenlohn wird der Teiler von 2'088 verwendet. Er entspricht einem errechneten durchschnittlichen Mittel der jährlichen Sollarbeitszeit und enthält anteilmässig die arbeitsfreien Tage gemäss § 18 der Personalverordnung sowie den 13. Monatslohn. Auch bei Stundenlöhnen sind Ferien grundsätzlich in Zeit zu gewähren. Bei kurzen oder unregelmässigen Arbeitsverhältnissen ist eine Ferienentschädigung auszurichten. Diese beträgt:

- 10,64 Prozent entsprechend 25 Tage Ferienanspruch;
- 13,04 Prozent entsprechend 30 Tage Ferienanspruch;
- 14,54 Prozent entsprechend 33 Tage Ferienanspruch.

5. Besoldung des Staatspersonals 2024

Das Lohnsystem des Staatspersonals umfasst 18 Lohnklassen, für die folgende Minimal- und Maximalwerte gelten:

Lohnklasse	Minimum	Maximum
1	46'807.75	63'578.60
2	46'807.75	68'665.75
3	49'531.00	74'159.95
4	53'494.55	80'094.65
5	57'773.80	86'500.35
6	62'226.60	93'168.90
7	67'017.40	100'340.85
8	72'168.55	108'051.85
9	77'731.75	116'382.95
10	83'720.25	125'348.45
11	90'155.35	134'983.85
12	97'102.00	145'383.55
13	104'385.65	156'289.70
14	112'217.40	175'407.25
15	120'624.65	189'787.75
16	129'555.60	205'155.85
17	139'140.25	221'733.85
18	149'293.30	239'407.05

Für jede Lohnklasse ist eine Tendenzkurve festgelegt, welche den Lohn bei guter Leistung und entsprechender Erfahrung aufzeigt. Sie verläuft degressiv zwischen 111 Prozent Minimalwertes der Lohnklasse bei Erfahrungsstufe 0 und 90 Prozent des Maximalwertes der Lohnklasse bei Erfahrungsstufe 15.

